

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 14. April 2022

**Die Regelungen der 1. Änderungssatzung vom 23. Juli 2024 gelten für das
Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.**

Aufgrund von ~~Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)-Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)~~ erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung ~~der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und~~ der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom **9. August 2023** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Science befähigt werden.
- (2) Der Studiengang soll Studierende in die Lage versetzen, durch breite Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern unternehmensbezogene Prozesse zu analysieren und zu strukturieren, sowie Strategien und operative Maßnahmen zu entwickeln. Hierbei wird in allen ökonomischen Modulen jeweils ein Bezug zu Problemen, Unternehmen und Fallbeispielen der Gesundheitswirtschaft hergestellt.
- (3) Der Studiengang zeichnet sich durch gesundheitswirtschaftliche Module aus, in denen die strukturellen Bedingungen der Gesundheitswirtschaft, wie sie maßgeblich durch die Sozialgesetzbücher bestimmt werden, vermittelt werden. Zudem bietet der Studiengang die Möglichkeit, sich durch die Wahl ~~eines individuellen Schwerpunktes von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen~~ gezielt auf eine berufliche Tätigkeit in einer von vier wichtigen Branchen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Krankenversicherung, Medizinprodukteindustrie, Pharmaindustrie) vorzubereiten. ~~Zur Auswahl stehen die Bereiche Krankenhausmanagement, Medizinproduktemanagement, Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement sowie Pharmamanagement.~~
- (4) Der Studiengang qualifiziert für Einsatzgebiete in den verschiedenen Sektoren der Gesundheitswirtschaft. Die ~~Absolventinnen und~~ Absolventen dieses Studiengangs können nicht nur in Kernbereichen der Gesundheitswirtschaft, wie in Krankenhäusern oder Kranken- und Pflegeversicherungen tätig werden, sondern auch in Sektoren, die mit den Kernbereichen in Verbindung stehen, wie beispielsweise pharmazeutische Industrie, ~~Medizintechnik~~ ~~Medizinproduktehersteller~~, ~~Beratungsunternehmen~~ oder Einrichtungen der Prävention und Rehabilitation.

§ 2a Spezifische Studienziele (Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft wird auch in einer dualen Variante im Rahmen eines Verbundstudiums angeboten, das die Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten mit den Lehrveranstaltungen des Studiengangs inhaltlich systematisch verzahnt.

(2) Die duale Variante zeichnet sich durch einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer und einer organisatorischen Verzahnung der Ausbildungsorte Hochschule und Betrieb aus. Dadurch wird der Praxisbezug der theoretischen Inhalte verstärkt. Durch den Theorie-Praxis-Transfer und die Anwendung theoretischer Inhalte im Unternehmen werden zudem auch sozial-kommunikative Kompetenzen und Reflexionskompetenz gefördert.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 3 belegen Studierende des Verbundstudiums Sozialversicherungsangestellte/r verpflichtend ~~den Schwerpunkt drei Vertiefungsmodule aus dem Bereich der Sozialversicherungen und des Versorgungsmanagements~~. Zudem ergeben sich abweichende Module und Prüfungsformen, die in der Anlage aufgeführt sind.

(4) Abweichend von § 2 Absatz 4 qualifiziert das Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r insbesondere für Einsatzgebiete in Kranken- und Pflegeversicherungen.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des ersten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen ~~Mathematik Wirtschaftsmathematik~~, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Grundlagen des ~~Rechts Medizinrechts~~ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen ~~Grundlagen der Statistik~~, Internes Rechnungswesen und Gesundheitsökonomie abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Zum Eintritt in das dritte ~~Studiens~~Semester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ~~GP~~ ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(5) Zum Eintritt in das ~~praktische fünfte~~ Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. ~~Das Modul „Kommunikation und Arbeitstechniken“ kann auch vor Erreichen von 80 ECTS-Leistungspunkten belegt werden.~~

~~(6) Die Studierenden wählen einen der folgenden Studienschwerpunkte:~~

- ~~• Krankenhausmanagement~~
- ~~• Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement~~
- ~~• Pharmamanagement~~
- ~~• Medizinproduktmanagement.~~

~~Der Studienschwerpunkt ist verbindlich im 4. Semesters zu wählen. Der genaue Anmeldezeitraum wird von der Fakultät bekannt gegeben. Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden. Nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung eines Schwerpunktmoduls ist der Wechsel des Schwerpunktes nicht mehr möglich. Mit der Wahl des Studienschwerpunktes wird automatisch die Belegung der entsprechenden~~

~~Schwerpunktmodule getroffen. Diese Module werden wie Pflichtmodule behandelt.~~

~~(7)~~ (6) Das Studium schließt im ~~7. siebten~~ Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 3a Aufbau des Studiengangs (Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

(1) Abweichend zu § 3 Absatz 1 hat das Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r eine Regelstudienzeit von ~~8~~ acht Semestern. Es umfasst sechs theoretische, ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie ein Semester zur fachpraktischen Ausbildung. Das praktische Studiensemester findet im ~~5. fünften~~ Studiensemester statt. Die fachpraktische Ausbildung wird im ~~6. sechsten~~ Semester abgeschlossen. In den vorlesungsfreien Zeiten finden regelmäßig Praxisphasen statt. Die Praxisphasen werden durch ein Praxistransfermodul im ~~2., 3. 4. zweiten, dritten, vierten und 7. siebten~~ Semester begleitet.

~~(2) Abweichend zu § 3 Absatz 6 belegen Studierende des Verbundstudiums Sozialversicherungsangestellte/r den Schwerpunkt Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement.~~

~~(3)~~ (2) Abweichend zu § 3 Absatz ~~7~~ 6 schließt das Studium im ~~8. achten~~ Semester mit der Bachelorarbeit ab. Die Bachelorarbeit behandelt verpflichtend ein Praxisthema aus dem Bereich der Sozialversicherungen bzw. des Versorgungsmanagements und wird in Kooperation mit dem Ausbildungsbetrieb verfasst.

§ 4 Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Pflichtmodule können zusätzlich zur deutschen Sprache auch in englischer Sprache angeboten werden. Wahlpflichtmodule können nach Ankündigung in Englisch abgehalten werden. Näheres wird im Studienplan geregelt.

(3) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters ~~erfolgen~~, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, ~~erfolgen~~. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. ~~Die~~ die Ziele, Inhalte, Lehrsprache, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend ~~geregelt~~ ist, insbesondere eine Liste der aktuellen angebotenen Schwerpunktmodule und Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. ~~Die~~ die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten;
3. ~~Die~~ die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden

- Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen, Anwesenheitspflichten und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch ~~auf einen bestimmten Studienschwerpunkt und~~ darauf, dass sämtliche ~~fachwissenschaftliche~~ Wahlpflichtmodule ~~und Wahlmodule~~ tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester wird im ~~5-~~ **fünften** Studiensemester abgeleistet. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen und deren Note bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote berücksichtigt wird.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

§ 6a Praktisches Studiensemester

(Duale Variante, Verbundstudium Sozialversicherungsangestellte/r)

Das praktische Studiensemester wird verpflichtend im Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist frühestens nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters auszugeben. Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen ~~bzw. oder~~ Prüfern begutachtet und benotet. Die Erstprüferin bzw. ~~der~~ Erstprüfer soll Professorin oder Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein. ~~Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer können nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Lehrbeauftragte der Technischen Hochschule Rosenheim sein.~~ Es kann eine persönliche Präsentation durch die Studierenden verlangt werden, wenn die Bewertung der Abschlussarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen **Prüferinnen und Prüfer statt**, die ergänzend Fragen stellen können, **statt**. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Abschlussarbeit mit berücksichtigt.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher und auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

~~Haben Studierende Hat ein Student oder eine Studentin~~ nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ~~ist er bzw. sie verpflichtet besteht für sie die Verpflichtung~~, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften bestehende Prüfungskommission und ~~bestellt einen~~ der Professorinnen ~~und oder einen der~~ Professoren ~~zur Vorsitzenden bzw.~~ zum Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen **ECTS**-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, mit der Kurzform: „B.Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten^{*)}, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

(3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 3. Mai 2012 bzw. vom 22. September 2014 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. April 2022. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

**Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Management in der Gesundheitswirtschaft:
Übersicht der allgemeinen Module für alle Studierenden**

Modul Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte GP ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME1	Wirtschaftsmathematik	(5)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA1	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo. oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	(4)	(5)	V, Ü, vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	7) PStA 0,15
MA3	Grundlagen des Medizinrechts	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	7) PStA 0,15
GW1	Sozialversicherungswesen und -recht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
ME3	Grundlagen der Statistik I	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA4	Business and Scientific English Angewandtes Projektmanagement	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA5	Internes Rechnungswesen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
GW2	Medizin und Pharmazie für Ökonomen I Pharmazie für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	--
GW3	Gesundheitsökonomie	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
GW4	Vertieftes Sozialversicherungsrecht	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
ME4	Statistik II Angewandte statistische Methoden	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA6	Finanzierung und Investition	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
GW5	Medizin und Pharmazie für Ökonomen	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	--
GW6	Medizinprodukte I: Diagnostik	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW7	Pharmaindustrie und Arzneimittelmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)-

GW8	Versorgungsstrukturen in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA		
GW9	Epidemiologie und Evidence Based Practice	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
GW10	Grundlagen der IT in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
GW11	Medizinprodukte II: Therapie	(4)	(5)	V, Ü, Pr	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
ME6	Kommunikations- und Arbeitstechniken	(4)	(5)	SU, Ü, PLV	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	6)
	Praktische Tätigkeit	--	(25)	Pr	TN	--	--
MA8	Personalmanagement und Arbeitsrecht	(4)	(5)	V, Ü	schr. 60-120 Min		
GW14	Angewandtes Gesundheitsmanagement und Medizin	(4)	(5)	SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45	TN-	4)
MA10	Digitale Information und Kommunikation in der Gesundheitswirtschaft Prozess- und Informationsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
M36	Bachelorarbeit	--	(10)	BA	BA	11)	--
	Summe allgemeine Module	97	155				
		93	150				

**Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Management in der Gesundheitswirtschaft:**

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende, die nicht in einer dualen Variante studieren

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungspunkte CP ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Ergänzende Regelungen 1)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME2	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA7	Controlling, Businessplan und Risikomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	TN	4)
WPM	WPM	(8)	(10)	(V, SU, Ü)	P	--	3
ME5	Qualitätsmanagement	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
MA8	Personalmanagement und Arbeitsrecht	(4)	(5)	V, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
FWPM	FWPM	(20)	(25)	V, SU, Ü	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	3)
MA9	BWL-Seminar	(4)	(5)	SU, Ü	PStA 12-16 Wo	--	6)
GW12	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA	TN	⁵⁾ schrP: 0.5 PStA: 0.5
GW 13	Ethik und Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--

Schwerpunktmodule Krankenhausmanagement							
SPM I – KH	Managementinstrumente im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	
SPM II – KH	Leistungsplanung und –controlling im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM III – KH	Materialwirtschaft und Marketing im Krankenhaus	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PStA	--	5), 6) schrP = 0,5 PStA = 0,5
SPM IV – KH	Krankenhaus-Planspiel	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
SPM V – KH	Steuerung klinischer Prozesse	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
Schwerpunktmodule Pharmamangement							
SPM I – PH	Strategisches Pharmamangement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. oder PStA.	--	--
SPM II – PH	Operatives Pharmamarketing	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM III – PH	Market Access und Health Technology Assessment	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. oder PStA	--	--
SPM IV – PH	Aktuelle Themen des Pharmamanagements	(4)	(5)	(SU, Ü)	mdIP PStA	--	5) mdIP = 0,6 PStA = 0,4
SPM V – PH	Pharmazeutisches Value-Chain-Management	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
Schwerpunktmodule Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement							
SPM I – SV	Leistungs-, Gesundheits- und Versorgungsmanagement in der Kranken- und Pflegeversicherung	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min. PStA	--	5) schrP = 0,5 PStA = 0,5
SPM II – SV	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement einschließlich Gesundheitssystemvergleiche	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SMP III – SV	Strategisches und Operatives Management von Krankenversicherungen und Managed Care Unternehmen	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM IV – SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min.	--	--
SPM V – SV	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
Schwerpunktmodule MedizinprodukteManagement							
SPM I – MT	Innovations- und Entwicklungsmanagement von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
SPM II – MT	Medizinprodukterecht und Betrieb von Medizinprodukten in der Praxis	(4)	(5)	(SU, Ü)	mdIP	--	--
SPM III – MT	Marketing und Vertrieb von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	6)
SPM IV – MT	Zulassung von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
SPM V – MT	Technologien und Anwendungen von Medizinprodukten	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	--
Summe fachspezifische Module		44	55				
		48	60				
Summe kumuliert		141	210				

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management in der Gesundheitswirtschaft:

Übersicht der fachspezifischen Module für Studierende der dualen Variante Verbundstudium Sozialversicherungsfachangestellte/r

Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP ECTS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 8)		Modul-Nr. Ergänzende Regelungen 1
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
ME2-D	Wissenschaftliches Arbeiten in Theorie und Praxis	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	--	9)
MA7-D	Controlling, Businessplan und Riskomanagement in der Gesundheitswirtschaft	(4)	(5)	V, SU, Ü	PStA	TN	4) 9)
GW12-D	Prävention und Nachsorge	(4)	(5)	V, SU	schrP 60-120 Min PStA	--	5) schrP: 0.5 PStA: 0.5 PStA 9)
FWPM-D	FWPM-D	(4)	(5)	(SU)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	--	3)
PTM 1	Praxistransfermodul 1	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 2	Praxistransfermodul 2	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 3	Praxistransfermodul 3	(1)	(1)	S, PLV	TN	--	10)
PTM 4	Praxistransfermodul 4	(1)	(2)	S, PLV	TN	--	10)
MA8-D	Einführung in das Personalmanagement	(4)	(5)	vhb-Kurs	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	--	--
MA9-D	Seminar Versorgungsmanagement	(4)	(5)	SU, Ü	PStA	--	6)
Schwerpunktmodule Sozialversicherungen und Versorgungsmanagement (Duale Variante Sozialversicherungsfachwirt)							
SPM I -SV-D VTM I - D	Entwicklungen im internationalen Gesundheitsmanagement einschließlich Gesundheitssystemvergleiche	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15- 45 Min	--	--
SPM II -SV-D VTM II - -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versicherungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 60-120 Min oder PStA 4-12 Wo oder mdlP 15-45 Min	--	--
SPM III -SV-D VTM III - -D	Aktuelle Themen und Entwicklungen im Versorgungsmanagement	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA 4-12 Wo	--	9)
	Fachpraktische Ausbildung	--	(10)		Anerkennung der erfolgreichen Ab- schlussprüfung der Berufsausbildung		
Summe fachspezifische Module		36	55				
		40	60				
Summe kumuliert		133	210				

Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Die Kataloge der **fachspezifischen** Wahlpflichtmodule (**FWPM und FWPM-D**) mit Angabe zu den Lehrinhalten sowie der Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan hochschulöffentlich bekannt gemacht. ~~In der dualen Variante stehen nur WPM zur Auswahl, die eine spezifische Thematik aus dem Sozialversicherungswesen oder dem Versorgungsmanagement zum Inhalt haben.~~
- 4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Studienplan näher geregelt.
- 5) Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise bei Bildung der Modulendnote.
- 6) Die Anwesenheitspflichten sind im Studienplan näher geregelt. Bei einem Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht ~~wird die Prüfungsleistung des Moduls als nicht bestanden gewertet~~ kann keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- 7) Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zu einer schriftlichen Prüfung zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 8) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben. ~~Wenn mehrere alternative Prüfungsformen möglich sind, können Prüfungsformen auch miteinander verknüpft werden. In diesem Fall werden die Gewichte der einzelnen Prüfungsformen mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekanntgegeben.~~
- 9) Die ~~PStAen~~ **Prüfungsstudienarbeiten** in den Modulen ME2-D, MA7-D, GW12-D und ~~SPM III-SV-D~~ VTM III-D werden als Theorie-Praxis-Transfer während der dem Semester folgenden Praxisphase mit einem spezifischem Praxisthema verfasst. Die Abgabe der ~~PStAen~~ **Prüfungsstudienarbeiten** erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters. Die Notenfeststellung erfolgt ebenfalls im folgenden Semester.
- 10) Die Praxistransfermodule in der dualen Variante finden im ~~2., 3., 4. und 7. zweiten, dritten, vierten und siebten~~ Studiensemester statt. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme ist das Verfassen einer **PStA Prüfungsstudienarbeit** nach der jeweiligen dem Semester anschließenden Praxisphase, in dem die Anwendung der Lehrinhalte aus den Semester kritisch reflektiert wird.
- 11) **Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist erst nach der Praxisphase des praktischen Studiensemesters und nach dem Erreichen von mindestens 150 ECTS-Leistungspunkten möglich.**

Erklärung der Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
CP	=	ECTS-Credit Points / Leistungspunkte
D	=	Dual
ECTS	=	European Credit Transfer System
FWPM	=	Fachbezogenes/fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
KH	=	Krankenhausmanagement
mdIP	=	mündliche Prüfung
mE	=	mit Erfolg abgelegt
Min	=	Minuten
MT	=	Medizintechnik
P	=	Prüfungen
PH	=	Pharmamanagement
PLV	=	praxisbegleitende Lehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
S	=	Seminar
SschrP	=	schriftliche Prüfung
SPM	=	Schwerpunktmodul
SU	=	seminaristischer Unterricht
SV	=	Sozialversicherung
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
<i>entspricht bei praktischer Tätigkeit: Zeugnis, Praktikumsbericht;</i>		
<i>entspricht bei Zulassungsvoraussetzung für Prüfung: Teilnahmebescheinigung durch Prüfer. Es wird keine Modulendnote vergeben.</i>		
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
vhb	=	Virtuelle Hochschule Bayern
Wo	=	Wochen
WPM	=	Wahlpflichtmodule
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung